



Kanton Zürich
Baudirektion



Verfügung

Amt für Landschaft und Natur
Abteilung Wald

23. November 2018

Kontakt: Hanspeter Reifler, Kreisforstmeister, Riedhofstrasse 62, 8408 Winterthur
Telefon +41 43 257 98 34, www.aln.zh.ch

1/3

Forstwesen (Rodung)

Gesuchstellerin: Conducta AG, Stegackerstrasse 6, 8409 Winterthur

Gesuch vom: 12. Oktober 2018

Gemeinde: Winterthur
Lokalname: Stegackerstrasse/Orbüel

Parzelle Kat.-Nr.: OB16943

Rodungsfläche: 70 m² (insgesamt 270 m²)

Geschäftsnummer: BVV 18-0493 resp. BAB-Nr. A 2018/138 (Projektnr. 2018-0103)

Das Bauvorhaben umfasst eine bereits im Jahr 2013 mit Spritz-Geröllbeton erstellte Hangsicherung auf Waldareal. Mit der nachträglichen Bau- und Rodungsbewilligung vom 2. Juli 2018, resp. 26. April 2018, wurde gemäss dem eingereichten Rodungsgesuch eine Rodungsfläche von 200 m² bewilligt. Die definitive Vermessung des Vermessungsamtes der Stadt Winterthur ergab jedoch eine Totalfläche von 270 m². Es sind daher weitere 70 m² Rodungsfläche zu bewilligen.

Rodungen sind verboten. Eine Ausnahmegewilligung kann nur unter den in Art. 5 des Bundesgesetzes über den Wald vom 4. Oktober 1991 (WaG) genannten Voraussetzungen erteilt werden. Die Rodungsbewilligung befreit nicht von der Einholung einer Baubewilligung nach dem Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (RPG).

In den Jahren 2012/2013 rutschten Teile des Hanges entlang des Lagerplatzes ab. Die einfache Stabilisierung der hohen Böschung erbrachte keine Lösung, weshalb schlussendlich eine Hangsicherung mit Spritz-Geröllbeton und einem steilen Böschungswinkel erfolgte. Erst im Rahmen der periodischen Nachführung der amtlichen Vermessung, Thema Wald, im Jahr 2017 stellte der kantonale Forstdienst fest, dass die Hangsicherung auf Waldareal erfolgte und dadurch vollständig zweckentfremdet wurde. Auf Grund der Höhendifferenz und der Rutschereignisse waren am vorliegenden Ort jedoch Sanierungsmassnahmen notwendig. Deshalb wurde nachträglich ein Rodungsverfahren eingeleitet und die entsprechende Bewilligung erteilt.

Die definitive Vermessung des Vermessungsamtes der Stadt Winterthur ergab im Nachgang jedoch eine um 70 m² grössere Fläche, welche nun zusätzlich noch formell bewilligt werden muss.

Die Ersatzaufforstung ist bereits unmittelbar neben der Rodungsfläche erfolgt. Die Rodung und die Ersatzaufforstung erfordern eine Anpassung der statischen Waldgrenze und eine Umzonung von Waldareal in Industriezone resp. umgekehrt.

Das Interesse an der Rodung überwiegt im vorliegenden Fall das Interesse an der uneingeschränkten Walderhaltung. Aufgrund der besonderen, instabilen Bodenverhältnisse am vorliegenden Ort, ist die relative Standortgebundenheit des Bauvorhabens gegeben. Es stehen ihm keine überwiegenden Interessen entgegen. Aus den gleichen Gründen sind auch die Voraussetzungen für die Erteilung der Ausnahmegewilligung nach Art. 24 RPG gegeben. Die bereits ausgeführte Ersatzaufforstung kann angenommen werden. Das Rodungsgesuch wurde im kantonalen Amtsblatt vom 19. Oktober 2018 ausgeschrieben. Es sind keine Einsprachen erfolgt.

Aus diesen Gründen kann, gestützt auf Art. 5 des Bundesgesetzes über den Wald vom 4. Oktober 1991 sowie auf die Bauverfahrensverordnung vom 3. Dezember 1997, Anhang Ziffer 1.2.2, die Rodungsbewilligung und die Ausnahmegewilligung gemäss Art. 24 RPG unter den im Dispositiv genannten Nebenbestimmungen erteilt werden.

Das Amt für Landschaft und Natur verfügt:

- I. Der Gesuchstellerin wird die Rodung von zusätzlichen 70 m² Wald (insgesamt 270 m²) auf der Parzelle Kat.-Nr. OB16943, Stadt Winterthur, unter folgenden Bedingungen und Auflagen bewilligt:
 - a) Massgebende Unterlagen:
 - definitiver Rodungs- und Ersatzaufforstungsplan 1:500 vom 21.09.2018
 - Rodungsgesuch vom 12. Oktober 2018
- II. Die Ausnahmegewilligung im Sinne von Art. 24 RPG wird erteilt.
- III. Es wird darauf hingewiesen, dass die Gesuchstellerin für allfällige Schäden im Zusammenhang mit den Rodungs- und Bauarbeiten nach den Bestimmungen des Obligationenrechts bzw. allfälliger Spezialgesetze haftet.
- IV. Die Gesuchstellerin wird verpflichtet, für die dauernd abgehende Waldfläche von 70 m² (insgesamt 270 m²) auf der Parzelle Kat.-Nr. OB16943, Stadt Winterthur, 70 m² (insgesamt 270 m²) aufzuforsten.
Die Aufforstung wurde bereits entsprechend den unter Dispositiv I genannten Plänen und gemäss den Weisungen des Forstkreises 4 ausgeführt.
- V. Die Rodungsbewilligung tritt zehn Tage nach unbenütztem Ablauf der in Dispositiv VII genannten Rekursfrist in Kraft. Sie ist gültig bis am 31. Dezember 2018.
- VI. Das Vermessungsamt der Stadt Winterthur wird, nach eintreten der Rechtskraft dieser Bewilligung, eingeladen die notwendigen Nachführungen in der amtlichen Vermessung und insb. im ÖREB-Kataster vorzunehmen und eine Anpassung der Waldabstandslinie zu prüfen.
- VII. Rechtsmittelbelehrung:
Gegen diese Verfügung kann innert dreissig Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, beim Baurekursgericht des Kantons Zürich schriftlich Rekurs erhoben werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der



angefochtene Entscheid ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.

VIII. Die Kosten, bestehend aus einer Staatsgebühr von Fr. 150.- sowie den Ausfertigungsgebühren von Fr. 72, werden der Gesuchstellerin auferlegt.

IX. Mitteilung:
Geht an :

- Conecta AG, Daniel Krüsi, Stegackerstrasse 6, 8409 Winterthur
- Bundesamt für Umwelt, Abteilung Wald, Postfach, 3003 Bern
(mit Rodungsdossier)
- Stadt Winterthur, Baupolizeiamt, Pionierstrasse 7, 8403 Winterthur
- Pro Natura Zürich, Wiedingstrasse 78, 8045 Zürich
- Forstkreis 4
- Stadt Grün Winterthur, Wald+Landschaft, Hans-Ulrich Menzi, Turbinenstrasse 16, 8403 Winterthur
- Vermessungsamt Winterthur (KBO), Pionierstrasse 7, 8403 Winterthur
- per Email an die zuständigen Katasterbearbeiter (inkl. Rodungsdossier PDF):
martin.suter@win.ch, nicolas.perrez@win.ch

Dr. Konrad Noetzi
Kantonsforstingenieur

Versand: 23. NOV. 2018

